

Allgemeine Lieferbedingungen

für Erzeugnisse und Leistungen der Elektroindustrie

August 1939

I. Umfang der Lieferpflicht. (1) Für den Umfang der Lieferung ist das beiderseitige schriftliche Anerkenntnis maßgebend. Liegt ein solches nicht vor, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferanten oder, falls eine solche nicht erfolgt ist, der schriftliche Auftrag des Bestellers maßgebend.

(2) Die zu dem Angebote gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben, sind nur angenähert maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer Eigentum- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, unverzüglich zurückzugeben.

(3) Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis. Die Preise gelten bei Lieferung ohne Aufstellung ab Werk ausschließlich Verpackung.

IIa. Eigentumsvorbehalt. Die Waren bleiben Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

III. Zahlungsbedingungen. (1) Die Zahlungen sind zu leisten bar ohne jeden Abzug frei Zahlstelle des Lieferanten.

(2) Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher vom Lieferer nicht anerkannter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft; ebenso wenig die Aufrechnung mit solchen.

IV. Lieferfrist. (1) Die Lieferfrist beginnt an dem Tage, an dem Uebereinstimmung über die Bestellung zwischen dem Besteller und dem Lieferer schriftlich vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt voraus den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen.

Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert.

(2) Die Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse — gleichviel ob sie in dem Werk des Lieferanten selbst oder bei seinen Unterlieferern oder auf der Baustelle eintreten — wie Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Ausschußwerden eines wichtigeren Arbeitsstückes oder anderer unverschuldeter Verzögerungen in der Fertigstellung wesentlicher Lieferteile, Verzögerungen bei der Beförderung, Betriebsstörungen, sowie vorbehaltlich einer nicht von dem Lieferer selbst verschuldeten verspäteten Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Die Lieferfrist wird im Falle solcher Hindernisse angemessen verlängert. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Lieferer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Bei Eintritt solcher Ereignisse hat der Lieferer dem Besteller baldmöglichst Mitteilung zu machen.

(3) Falls eine Verzögerung aus anderen als den genannten Gründen eingetreten und dem Besteller aus der Verspätung Schaden erwachsen oder Gewinn entgangen ist, ist er berechtigt eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung von $\frac{1}{2}$ v. H., und zwar im ganzen bis zu 5 v. H. vom Werte desjenigen Teiles der Gesamtlieferung zu beanspruchen, der wegen nicht rechtzeitiger Fertigstellung einzelner dazu gehöriger Gegenstände nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte. Die hiernach vom Lieferer zu zahlende Entschädigung ist bei der endgültigen Abrechnung auszugleichen.

(4) Anderweitige Entschädigungsansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung ausgeschlossen, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gestellten Nachfrist. Das Rücktrittsrecht des Bestellers nach Ziff. IX bleibt hierdurch unberührt.

(5) Die Lieferfristen gelten als eingehalten:

- a) bei Lieferungen ohne Aufstellung, wenn die betreffende Sendung die Fabrik verlassen hat,
- b) bei Lieferungen mit Aufstellung, sobald die Anlagen betriebsbereit sind.

(6) Wird der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so wird, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von $\frac{1}{2}$ v. H. des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat dem Besteller berechnet.

V. Gefahrübergang. Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

- a) bei Lieferung ohne Aufstellung, wenn die betriebsbereite Sendung die Fabrik verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit des Lieferanten. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert;
- b) bei Lieferung mit Aufstellung vom Tage ihrer Betriebsbereitschaft an;
- c) wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft ab die Gefahr auf die Dauer der Verzögerung auf den Besteller über; jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangten Versicherungen zu bewirken.

VI. Aufstellung. A) Für jede Art von Aufstellung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen:
 - 1. Hilfsmannschaften, wie Handlanger und, wenn nötig, auch Maurer, Zimmerleute, Schlosser und sonstige Facharbeiter in der vom Lieferer erforderlich erachteten Zahl,
 - 2. alle Erd-, Bettungs-, Bau- und Gerüstarbeiten einschließlich der dazu benötigten Baustoffe,
 - 3. die zur Aufstellung und Inbetriebsetzung erforderlichen Vorrichtungen, wie Hebezeuge, Feldschmieden, sowie die erforderlichen Bedarfsgegenstände und Bedarfsstoffe, wie Rüsthölzer, Keile, Unterlagen, Zement, Putz- und Dichtungsmittel, Schmiermittel, Brennstoffe, Kühlwasser, Treibseile und Treibriemen einschließlich des Auflegens und der notwendigen Aenderungen,
 - 4. Heizung, Beleuchtung und Betriebskraft einschließlich der erforderlichen Anschlüsse bis zur Baustelle,
 - 5. für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Materialien, Werkzeuge genügend große, geeignete, trockene und verschließbare Räume, sowie für die Leute des Lieferanten angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume.
 - b) Vor Beginn der Aufstellung müssen die für die Aufnahme der Aufstellungsarbeiten erforderlichen Lieferteile sich an Ort und Stelle befinden und alle Maurer-, Zimmer- und sonstigen Vorarbeiten vor Beginn des Aufbaues so weit vorgeschritten sein, daß die Aufstellung sofort nach Ankunft der Aufsteller begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Insbesondere müssen die Anfahrwege und der Aufstellungsplatz in Flurhöhe geebnet und geräumt, das Grundmauerwerk abgebuht und trocken, die Grundmauern gerichtet und hinterfüllt, bei Innenaufstellung Wand- und Deckenverputz vollständig fertiggestellt, namentlich auch Türen und Fenster eingesetzt sein.
 - c) Verzögert sich die Aufstellung oder Inbetriebnahme durch Umstände auf der Baustelle ohne Verschulden des Lieferanten, so hat der Besteller alle Kosten für Wartezeit und weiter erforderliche Reisen der Aufsteller zu tragen.
 - d) Den Aufstellern ist vom Besteller die Arbeitszeit nach bestem Wissen wöchentlich zu bescheinigen. Der Besteller ist ferner verpflichtet, den Aufstellern eine schriftliche Bescheinigung über die Beendigung der Aufstellung unverzüglich auszuhändigen.
 - e) Der Lieferer haftet nur für ordnungsgemäße Handhabung und Aufstellung der Liefergegenstände, er haftet nicht für die Arbeiten seiner Aufsteller und sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit die Arbeiten nicht mit der Lieferung und der Aufstellung zusammenhängen oder soweit dieselben vom Besteller veranlaßt sind.
 - f) Die Beiträge, die für die bei der Aufstellung beschäftigten Aufsteller, Hilfsaufsteller und Arbeiter den Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträgern des öffentlichen Rechts gegenüber fällig werden, hat derjenige Vertragsteil zu entrichten, zu dessen Lasten die Löhne gehen.
- B) Falls der Lieferer die Gestaltung von Aufstellern gegen Einzelberechnung übernommen hat, gelten außer den Bestimmungen unter A) noch die folgenden:

wenden!

(1) Es werden bestimmte Tagessätze berechnet, die ebenso wie die Bezahlung von Ueberstunden sowie von Sonntags- und Feiertagsarbeiten bei Ertelung des Auftrages zu vereinbaren sind. Reisezeit und Wartezeit gelten als Arbeitszeit.

(2) Die Kosten für Hin- und Rückfahrt, auf der Eisenbahn in der III. Klasse (für Ingenieure II. Klasse), bei Schiffsbenutzung eine Klasse höher, und für die Beförderung des Gepäcks und Handwerkszeuges, sind vom Hersteller zu vergüten. Für Wohnung und Verpflegung haben, vorausgesetzt, daß solche in der Nähe des Aufstellungsortes erhältlich sind, die Aufsteller selbst zu sorgen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so sind besondere Vereinbarungen zu treffen.

VII. Entgegennahme und Erfüllung. (1) Angelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Anstände aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

(2) Teillieferungen sind zulässig.

(3) Die Lieferung gilt als erfüllt:

a) Für Gegenstände ohne Aufstellung, wenn sie versandbereit sind, dies dem Besteller mitgeteilt ist und wenn sie den vereinbarten Lieferbedingungen entsprechen.

b) Für Gegenstände mit Aufstellung, wenn sie betriebsbereit sind und ein etwa vorgesehener Nachweis über die Erfüllung der vereinbarten Lieferbedingungen erbracht ist.

Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer die Möglichkeit dieses Nachweises unverzüglich nach betriebsbereiter Aufstellung zu bieten. Kann der Nachweis ohne Verschulden des Lieferers nicht innerhalb 14 Tagen nach Beendigung der Aufstellung erbracht werden, so gilt die Lieferung nach Ablauf dieser Frist als erfüllt.

(4) Vom Tage der Erfüllung ab hat der Lieferer nur nach den Vorschriften dieser Lieferbedingungen unter VIII (Haftung für Mängel der Lieferung) einzustehen und auf Abruf die Gegenstände zu verladen.

(5) Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die ausdrücklich als zugesichert angegeben oder als solche unzweideutig erkennbar sind.

(6) Schutzvorrichtungen werden nur insoweit mitgeliefert, als dies im einzelnen ausdrücklich vereinbart ist.

(7) Für elektrotechnisches Material gelten die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker.

VIII. Haftung für Mängel der Lieferung. (1) Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zählt, haftet der Lieferer unter Ausschuß weiterer Ansprüche wie folgt:

(2) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach seiner Wahl auszubessern, oder neu zu liefern, die innerhalb 6 Monaten (bei Tag- und Nachtbetrieb innerhalb 3 Monaten), vom Tage der Erfüllung ab gerechnet, nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wurde. Die Feststellung solcher Mängel muß dem Lieferer unverzüglich schriftlich gemeldet werden. — Für komplette Turbosätze und elektrotechnisches Material, soweit es nicht in andere Maschinen eingebaut ist, gelten anstatt 6 und 3 Monate 12 und 6 Monate. Voraussetzung ist die Erfüllung der dem Besteller obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere der vereinbarten Zahlungsbedingungen.

(3) Etwa ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.

(4) Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Aenderungen sowie zur Lieferung von Ersatzmaschinen, oder Ersatzteilen hat der Besteller dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Erkennt der Lieferer rechtzeitig erhobene Mängelrügen nicht an, so verjährt das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Haftfrist.

(5) Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes und chemischer, elektro-chemischer oder elektrischer Einflüsse, die ohne Verschulden des Lieferers entstehen.

(6) Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Aenderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

(7) Die Bestimmungen über Lieferfrist und Haftung gelten entsprechend, wenn Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzstücke mangelhaft sind. Die Frist für die Mängelhaftung wird lediglich um die Dauer der durch Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechung nur für diejenigen Anlageteile, die wegen der Unterbrechung nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnten, verlängert, wenn die Betriebsunterbrechung insgesamt den vierten Teil der vereinbarten Haftfrist überschreitet.

(8) Bei Lieferung von Fremdfabrikaten gelten hinsichtlich der Mängelhaftung nur die Bedingungen, die der Lieferer von seinem Unterlieferer angenommen und mit dem Besteller vereinbart hat.

(9) Für Wiederinstandsetzungen nach Ablauf der Haftfrist wird Haftung nur übernommen, wenn ausdrücklich vereinbart.

IX. Recht des Bestellers auf Rücktritt oder Minderung. (1) Wird dem Lieferer die übernommene Leistung vor dem Gefahrübergang endgültig unmöglich, so kann der Besteller bei vollkommener Unmöglichkeit ohne Anspruch auf Schadenersatz vom Verträge zurücktreten; wird bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände ein Teil der Lieferung der Anzahl nach unmöglich, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

(2) Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer IV der Lieferbedingungen vor und gewährt der Besteller dem im Verzug befindlichen Lieferer eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, daß er nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehne, und wird die Nachfrist durch Verschulden des Lieferers nicht eingehalten, so ist der Besteller zum Rücktritt berechtigt.

(3) Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zu Gegenleistung verpflichtet.

(4) Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn der Lieferer eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung oder Besserung eines von ihm zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen läßt. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht eher, als bis der Mangel und die Vertretungspflicht des Lieferers anerkannt oder nachgewiesen sind.

(5) Der Rücktritt kann von dem Besteller nur erklärt werden, wenn sein Interesse an der Lieferung durch den Mangel wesentlich beeinträchtigt oder vernichtet wird.

(6) Alle anderen Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, insbesondere alle weitergehenden Ansprüche auf Wandlung oder Minderung, sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchem Schaden, der nicht an dem Gegenstand selbst entstanden ist.

X. Recht des Lieferers auf Rücktritt. Für den Fall unvorhergesehener Ereignisse im Sinne der Ziffer IV der Lieferbedingungen, sofern sie die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistung erheblich verändern oder auf den Betrieb des Lieferers erheblich einwirken, und für den Fall nachträglich sich herausstellender tatsächlicher Unmöglichkeit der Ausführung steht dem Lieferer das Recht zu, vom Verträge insoweit zurückzutreten, als er zur Erfüllung gemäß VII nicht in der Lage ist. Will der Lieferer vom Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart war. Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines solchen Rücktritts sind ausgeschlossen.

XI. Gerichtsstand. (1) Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.

(2) Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

XII. Schiedsgericht. (1) Vereinbaren die Parteien für Streitigkeiten schiedsgerichtliche Entscheidung, so hat jede Partei innerhalb vier Wochen nach Aufforderung durch die Gegenpartei einen Schiedsrichter zu ernennen. Die Schiedsrichter wählen vor Eintritt in die Verhandlungen einen Obmann; einigen sie sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Ernennung nicht über die Person des Obmannes, so wird dieser durch den Präsidenten des Landgerichts ernannt, welches für die das Schiedsgericht anrufende Partei zuständig ist.

(2) Das Schiedsgericht hat auf Grund der vereinbarten Lieferbedingungen zu verfahren und zu entscheiden. Im übrigen sind auf das schiedsrichterliche Verfahren die §§ 1026 bis 1043 der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

XIII. Uebertragbarkeit des Vertrages. Besteller und Lieferer dürfen ihre Vertragsrechte auf Dritte nur im gegenseitigen Einverständnis übertragen.

XIV. Verbindlichkeit des Vertrages. Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen verbindlich.